



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

16. Jahrgang	Potsdam, den 21. Juni 2005	Nummer 14
---------------------	-----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
18.5.2005	Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes	201
25.5.2005	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Vertrages vom 11. Januar 2005 zwischen dem Land Brandenburg und der Jüdischen Gemeinde – Land Brandenburg . . .	206
6.6.2005	Bekanntmachung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen vom 10. April 2005	206

Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes

Vom 18. Mai 2005

Aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197, 213) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg in der seit dem 25. Mai 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 20. Mai 1992 in Kraft getretene Gesetz vom 8. Mai 1992 (GVBl. I S. 170),
2. den am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358, 359),
3. das am 2. Juli 1999 in Kraft getretene Gesetz vom 28. Juni 1999 (GVBl. I S. 261),
4. den am 24. Dezember 2003 in Kraft getretenen Artikel 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 306),
5. den am 25. Mai 2004 in Kraft getretenen Artikel 2 des eingangs genannten Gesetzes.

Potsdam, den 18. Mai 2005

Die Ministerin
für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler

Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG)

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt den Rettungsdienst im Land Brandenburg.
- (2) Der Rettungsdienst umfasst die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den Krankentransport und die Sofortreaktion in besonderen Fällen.
- (3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung für:
 1. die Sanitätsdienste der Bundeswehr, der Polizei und des Bundesgrenzschutzes;

2. Beförderungen mit Krankenwagen der Krankenhäuser innerhalb eines Krankenhausbereiches;
3. Beförderungen von kranken und behinderten Personen, die weder einer fachgerechten Betreuung noch des Transportes mit Fahrzeugen des Rettungsdienstes bedürfen (Krankenfahrten, Behindertentransport).

§ 2

Aufgaben des Rettungsdienstes

- (1) Der Rettungsdienst dient als öffentliche Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr.
- (2) Die Notfallrettung hat bei Notfallpatienten unverzügliche Maßnahmen zur Lebenserhaltung oder zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung mit einem Rettungsfahrzeug in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung zu befördern. Notfallpatienten sind Verletzte und Kranke, die sich in Lebensgefahr befinden und bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (3) Der Krankentransport hat Kranken, Verletzten und Hilfsbedürftigen, die keine Notfallpatienten sind, die notwendige Hilfe zu leisten und sie nach ärztlicher Beurteilung mit einem Krankentransportfahrzeug zu befördern.
- (4) Bei folgenschweren Ereignissen mit einer Vielzahl Verletzter oder Erkrankter sind zur sofortigen Hilfeleistung durch den Rettungsdienst unverzüglich Kräfte und Mittel bereitzustellen (Sofortreaktion).
- (5) Fahrzeuge des Rettungsdienstes, einschließlich Rettungshubschrauber und -flugzeuge sowie Fahrzeuge der Wasserrettung, sind entsprechend den Erfordernissen des Rettungsdienstes besonders einzurichten, sie müssen den jeweils geltenden Vorschriften und Normen entsprechen.

§ 3

Träger des Rettungsdienstes

- (1) Träger des Rettungsdienstes sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. Sie erfüllen die Aufgaben des Rettungsdienstes als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Träger des Luftrettungsdienstes einschließlich des Ambulanzflugdienstes ist das Land.
- (2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte können im Rahmen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit gemeinsame Rettungsdienstbereiche bilden und gemeinsame integrierte Leitstellen errichten und unterhalten. Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister kann im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bei zwingendem öffentlichen Bedürfnis durch Rechtsverordnung die Landkreise und die kreisfreien Städte hierzu verpflichten.
- (3) Die Träger des Rettungsdienstes sind verpflichtet, eine integrierte Leitstelle und die notwendige Anzahl von Rettungswagen einzurichten und zu unterhalten.

§ 4

Organisation des Rettungsdienstes

(1) Die Leistungen des Rettungsdienstes werden im Rettungsdienstbereich durch eine integrierte Leitstelle gelenkt und koordiniert.

(2) Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern einen Landesrettungsdienstplan zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgungssystems durch Rechtsverordnung zu erlassen. Mit den Vereinigungen der Landkreise und kreisfreien Städte, den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen, der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung ist hierzu Einvernehmen anzustreben. Das Gleiche gilt für die Verbände der Hilfsorganisationen, soweit sie am Rettungsdienst teilnehmen.

(3) Im Landesrettungsdienstplan sind weiterhin insbesondere festzulegen:

1. die Standorte der Rettungshubschrauber;
2. die Anforderungen an die Eignung und Qualifikation des Personals im Rettungsdienst;
3. die durchschnittlichen Eintreffzeiten des Rettungsdienstes am Notfallort (Hilfsfristen).

(4) Die Träger des Rettungsdienstes haben einen Rettungsdienstbereichsplan zu erstellen. In diesem werden insbesondere festgelegt:

1. die Standorte und Einsatzbereiche der Rettungswachen;
2. die Anzahl und die Art der vorzuhaltenden Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge für jede Rettungswache;
3. die personelle Besetzung und sächliche Ausstattung der Rettungswachen.

(5) Die Träger des Rettungsdienstes haben die notärztliche Versorgung sicherzustellen. Die Träger der im Rettungsdienstbereich befindlichen Krankenhäuser sind im Zusammenwirken mit der Landesärztekammer Brandenburg verpflichtet, geeignete Ärzte den Trägern des Rettungsdienstes zur Verfügung zu stellen. Die Träger des Rettungsdienstes können auch außerhalb ihres Rettungsdienstbereiches befindliche Krankenhäuser oder weitere Erbringer notärztlicher Leistungen, wenn diese dazu fachlich geeignet und bereit sind, vertraglich verpflichten, geeignete Ärzte zur Verfügung zu stellen. Falls die Träger des Rettungsdienstes mit den in Satz 2 und 3 genannten Krankenhäusern oder den weiteren Erbringern notärztlicher Leistungen die notärztliche Versorgung nicht gewährleisten können, hat die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg im Zusammenwirken mit der Landesärztekammer Brandenburg geeignete Ärzte zur Verfügung zu stellen. Die als Notärzte eingesetzten Ärzte müssen über besondere notfallmedizinische Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Die Träger der Krankenhäuser haben dafür Sorge zu tragen, dass Notfallpatienten jederzeit über-

nommen oder stationär aufgenommen werden und ärztliche Hilfe erhalten.

(6) Die Träger des Rettungsdienstes benennen in jedem Rettungsdienstbereich einen Arzt aus dem Kreis der im Rettungsdienst tätigen Notärzte zum leitenden Arzt des Rettungsdienstbereiches. Er ist insbesondere verantwortlich für

1. die fachliche Anleitung und Kontrolle der notfallmedizinischen Betreuung und
2. die Gewährleistung der notfallmedizinischen Fort- und Weiterbildung des Personals.

§ 5

Beteiligung von Hilfsorganisationen, öffentlichen Feuerwehren und privaten Dritten

(1) Der Träger des Rettungsdienstes kann die Durchführung des Rettungsdienstes auf Hilfsorganisationen, öffentliche Feuerwehren und private Dritte übertragen, soweit diese die notwendigen Voraussetzungen erbringen.

(2) Die am Rettungsdienst Beteiligten handeln nach den Anweisungen der Träger des Rettungsdienstes. Diese sind berechtigt, deren Einrichtungen, soweit sie für den Rettungsdienst eingesetzt werden, in personeller und sachlicher Hinsicht auf Ordnungsmäßigkeit und Leistungsvermögen zu überprüfen.

(3) Private Dritte, die nicht als gemeinnützig im Sinne des Einkommensteuergesetzes anerkannt sind, bedürfen zur Teilnahme an der Notfallrettung und am Krankentransport der schriftlichen Genehmigung des zuständigen Trägers des Rettungsdienstes. Die Erteilung der Genehmigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des privaten Dritten gewährleistet sind;
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des privaten Dritten und der mit der Führung der Geschäfte beauftragten Personen dartun;
3. die für die Führung der Geschäfte benannten Personen fachlich geeignet sind.

Die Genehmigung ist zu befristen. Sie ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen. Sie ist nicht übertragbar.

(4) In der Genehmigung sind zu regeln:

1. der Umfang der durchzuführenden Leistungen und die Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft in einem festgelegten Einsatzbereich;
2. die Einhaltung der festgelegten Hilfsfristen (§ 4 Abs. 3);
3. die Gewährleistung ordnungsgemäßer gesundheitlicher und hygienischer Verhältnisse;

4. die Zusammenarbeit mit der integrierten Leitstelle und mit anderen Leistungserbringern;
5. die Verpflichtung des privaten Dritten, die Einsätze und ihre Abwicklung aufzuzeichnen, die Unterlagen eine bestimmte Zeit aufzubewahren und auf Verlangen des Trägers des Rettungsdienstes vorzulegen.

(5) Die Genehmigung ist schriftlich zu versagen, wenn zu erwarten ist, dass durch ihren Gebrauch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst im Sinne von § 2 beeinträchtigt wird. Hierbei sind insbesondere die flächendeckende Vorhaltung und Auslastung im Rettungsdienstbereich zu berücksichtigen, wobei auch die Einsatzzahlen, die Eintreffzeiten und Dauer der Einsätze sowie die Entwicklung der Kosten- und Ertragslage zugrunde zu legen sind.

(6) Die Erweiterung und andere wesentliche Änderungen des Betriebes sind durch den privaten Dritten dem Träger des Rettungsdienstes schriftlich anzuzeigen.

(7) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn der private Dritte die ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen oder Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt hat.

(8) Auf Verlangen des Trägers des Rettungsdienstes hat der private Dritte den Nachweis über die Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Bedingungen und Auflagen zu erbringen.

§ 6

Landesbeirat für das Rettungswesen

(1) Der zuständige Minister bildet einen Landesbeirat für das Rettungswesen, dem insbesondere Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, Vertreter der Landesverbände der Krankenkassen und der Verbände der Ersatzkassen, der Ärztekammer, der Kassenärztlichen Vereinigung und der Leistungserbringer angehören.

(2) Aufgabe des Landesbeirates ist es, den zuständigen Minister in allen grundsätzlichen Fragen des Rettungswesens zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Landesbeirates und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Absatz 1 genannten Verbände und eingetragenen Vereine vom zuständigen Minister für die Dauer von fünf Jahren berufen.

(4) Der zuständige Minister oder ein von ihm Beauftragter führt den Vorsitz.

(5) Der Landesbeirat für das Rettungswesen gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des zuständigen Ministers bedarf.

§ 7

Bereichsbeirat für das Rettungswesen

Die Träger des Rettungsdienstes sollen innerhalb eines Rettungsdienstbereiches einen Bereichsbeirat bilden. Dieser berät sie in allen Fragen des Rettungswesens.

§ 8

Integrierte Leitstellen

(1) Die Träger des Rettungsdienstes errichten und unterhalten eine Feuerwehr-, Rettungs- und Katastrophenschutzleitstelle als integrierte Leitstelle. Die integrierten Leitstellen, die Krankenhäuser, die Polizei, die Feuerwehren und die Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Die integrierte Leitstelle muss mit den notwendigen Kommunikationseinrichtungen ausgestattet, ständig besetzt und über Notruf ununterbrochen erreichbar sein.

(3) Die integrierte Leitstelle ist mit fachlich qualifiziertem Rettungsdienstpersonal zu besetzen. Dessen Aufgaben sind insbesondere:

1. Entgegennahme aller Notrufe und Hilfersuchen;
2. Lenkung und Koordinierung aller Rettungsdiensteinsätze;
3. Kontrolle der Funkgespräche und Einsatzfahrten im Rettungsdienstbereich;
4. Sicherung der Sofortreaktion im Sinne von § 2 Abs. 4.

(4) Die für den Standort eines Rettungshubschraubers zuständige integrierte Leitstelle veranlasst und leitet dessen Einsätze.

(5) Die integrierte Leitstelle führt einen Nachweis über die Aufnahmebereitschaft der Krankenhäuser im Rettungsdienstbereich. Die Krankenhäuser sind verpflichtet, die dafür notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(6) Die integrierten Leitstellen sind bei Bedarf zur nachbarlichen Hilfeleistung untereinander verpflichtet.

§ 9

Rettungswachen

(1) Die Träger des Rettungsdienstes und die am Rettungsdienst Beteiligten nach § 5 halten die für den Rettungsdienst erforderlichen und nach den jeweils geltenden Normen ausgestatteten Rettungsfahrzeuge und Ausrüstungen in den Rettungswachen vor.

(2) Die Rettungswachen sollen, soweit zweckmäßig, bei geeigneten Gesundheitseinrichtungen, insbesondere bei Krankenhäusern, eingerichtet werden.

§ 9a

Dokumentation, Datenschutz, Auskunftspflicht

(1) Die Träger des Rettungsdienstes haben dafür zu sorgen, dass die Rettungsdiensteinsätze gemäß § 8 Abs. 3 und deren Abwicklung dokumentiert werden.

(2) Bei den Rettungsleitstellen eingehende Anrufe dürfen ohne Einwilligung des Anrufers vorübergehend auf Tonträger aufge-

zeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen. Dies gilt nicht, wenn sich während dieses Zeitraumes ergibt, dass die Aufzeichnungen voraussichtlich noch als Beweismittel benötigt werden.

(3) Personen oder Stellen, denen bei der Durchführung des Rettungsdienstes erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt worden sind, dürfen diese nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihnen rechtmäßig übermittelt worden sind.

(4) Die Träger des Rettungsdienstes sind verpflichtet,

1. dem für den Rettungsdienst zuständigen Ministerium in anonymisierter Form die erforderlichen Auskünfte zur Erstellung und Fortschreibung des Landesrettungsdienstplanes nach § 4 Abs. 2 und 3 und für statistische Zwecke zu erteilen,
2. den beteiligten Kostenträgern Auskünfte zur Kostenberechnung zu erteilen und
3. die für die Qualitätskontrolle benötigten Daten zu erheben.

(5) Die Beteiligten am Rettungsdienst gemäß § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 1 bis 3 haben den Trägern des Rettungsdienstes in anonymisierter Form die für die Planung, Organisation, Durchführung und Finanzierung des öffentlichen Rettungsdienstes notwendigen Daten zu übermitteln.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

§ 10 Finanzierung des Rettungsdienstes

(1) Die Träger des Rettungsdienstes haben auf der Grundlage einer leistungsfähigen und qualitätssichernden Organisation sowie einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung des Rettungsdienstes die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. Sie unterliegen insoweit der Buchführungspflicht.

(2) Die Träger des Rettungsdienstes erheben für die Leistungen des Rettungsdienstes, die sie selbst oder die von ihnen beteiligten Hilfsorganisationen, Feuerwehren und privaten Dritten erbringen, einheitlich von allen Personen, die den Rettungsdienst in Anspruch nehmen, Benutzungsgebühren. Grundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren ist eine mit den Verbänden der Krankenkassen vereinbarte Kosten- und Leistungsrechnung. Die von den Trägern des Rettungsdienstes auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelten Benutzungsentgelte werden als Gebühren durch Satzung der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes und für die Luftrettung durch Gebührenordnung des für den Rettungsdienst zuständigen Ministeriums festgestellt.

(3) Der Kalkulationszeitraum beträgt höchstens zwei Jahre. Die in einem Kalkulationszeitraum entstehenden Kostenüber- oder -unterdeckungen sind im nächsten oder übernächsten Gebührenzeitraum auszugleichen.

(4) Das für den Rettungsdienst zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern eine landeseinheitliche Kosten- und Leistungsrechnung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(5) Solange und sofern eine Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 2 nicht zustande kommt, legen die Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes Benutzungsgebühren durch Satzung nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg fest. Die Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sind in den Fällen, in denen die Gebührenhöhe von der bisher geltenden Gebühr abweicht, verpflichtet, Entwürfe der Satzungen über rettungsdienstliche Leistungen mit einer Darstellung der ansatzfähigen Kosten im Rettungsdienstbereich den Kostenträgern vor Beschlussfassung zuzuleiten und ihnen Gelegenheit zur Erörterung und Stellungnahme zu geben. In den Fällen, in denen beabsichtigte Gebührenveränderungen nach oben abweichen, beträgt die Frist für diese Stellungnahme längstens drei Monate. Wenn nicht innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme eingeht, gilt dies als Zustimmung.

(6) Solange und sofern eine Vereinbarung nach Absatz 2 für die Luftrettung nicht zustande kommt, legt das für den Rettungsdienst zuständige Ministerium die Benutzungsgebühren durch Gebührenordnung nach Maßgabe des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg fest. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 10a Schiedsstelle

(1) Kommt eine Vereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zur Verhandlungsaufnahme aufgefordert hat, nicht zustande, können die Parteien eine Schiedsstelle anrufen.

(2) Die Schiedsstelle wird auf schriftlichen Antrag einer der Parteien tätig und nur dann, wenn beide Parteien sich mit dem Schiedsstellenverfahren einverstanden erklären. Der Schiedsspruch ist für die Beteiligten verbindlich. Gegen ihn ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Schiedsstelle besteht aus einer Person, die den Vorsitz führt, sowie vier Mitgliedern, die die Kostenträger vertreten, und vier Mitgliedern, die die Träger des Rettungsdienstes vertreten. Die Kostenträger und die Träger des Rettungsdienstes bestimmen einvernehmlich eine unparteiische Person, die den Vorsitz führt. Kommt eine Einigung über die vorsitzführende Person nicht zustande, bestellt sie das für den Rettungsdienst zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen; ergibt sich keine Mehrheit, entscheidet die Stimme der vorsitzführenden Person.

(5) Die Kosten der Schiedsstelle sind Kosten des Rettungsdienstes. Die Träger des Rettungsdienstes und die Kostenträger tragen diese zu gleichen Teilen.

(6) Die Schiedsstelle gibt sich eine Schiedsordnung, die der Genehmigung des für den Rettungsdienst zuständigen Ministeriums bedarf.

§ 11

Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

(1) Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die in Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen, insbesondere

1. zur Regelung der Aus-, Weiter- und Fortbildung des Personals im Rettungswesen,
 2. zur Stellung des leitenden Arztes für den Rettungsdienstbereich,
 3. zum Verfahren der Beteiligten am Rettungsdienst nach § 5,
- zu erlassen.

(2) Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 12

(Übergangsvorschriften)

§ 13

(In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Vertrages vom 11. Januar 2005 zwischen dem Land Brandenburg und der Jüdischen Gemeinde – Land Brandenburg

Vom 25. Mai 2005

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. April 2005 zu dem Vertrag vom 11. Januar 2005 zwischen dem Land Brandenburg und der Jüdischen Gemeinde – Land Brandenburg (GVBl. I S. 158) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 19 Abs. 1 am 18. Mai 2005 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 25. Mai 2005

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

Bekanntmachung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen vom 10. April 2005

Aufgrund des § 6 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 242), wird nachstehend der von mir anerkannte Landeskirchensteuerbeschluss der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen bekannt gemacht.

Potsdam, den 6. Juni 2005

Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg

Rainer Speer

Landeskirchensteuerbeschluss

Vom 10. April 2005

Aufgrund von §§ 3 Abs. 1, 11 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens - KStG - vom 23. Oktober 1990 (ABl. S. A 83), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 16. April 1997 (ABl. S. A 87), hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Folgendes beschlossen:

I.

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens erhebt kalenderjährlich von allen kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedern eine Landeskirchensteuer. Der Kirchensteuersatz beträgt 9 vom Hundert der Einkommen-(Lohn-)Steuer, höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

(2) Gehört der Ehegatte eines kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedes keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(3) Vor der Berechnung der Kirchensteuer ist die Bemessungsgrundlage nach § 51 a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. In den Fällen, in denen der Ehegatte keiner steuererhebenden

Körperschaft angehört und die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, ist Satz 1 vor der Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuerschuld auch für die Aufteilungsbeträge anzuwenden.

(4) Der Mindestbetrag der Landeskirchensteuer wird auf 3,60 Euro im Jahr, 0,30 Euro im Monat, 0,07 Euro pro Woche und 0,01 Euro pro Tag festgelegt. Er wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Beachtung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

II.

(1) Für die Bemessung der Landeskirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gilt Folgendes:

- a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschsteuersätzen nach §§ 40, 40 a, 40 b Einkommensteuergesetz erhoben, mit Ausnahme des § 40 a Abs. 2 Einkommensteuergesetz, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchenlohnsteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.
- b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der jeweiligen pauschalen Lohnsteuer.

(2) Die pauschale Kirchensteuer wird zu 85 vom Hundert der evangelischen Kirche, zu 15 vom Hundert der katholischen Kirche zugeteilt, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuererhebenden Kirche zuordnet.

III.

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens erhebt kalenderjährlich von kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehört, bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten im Sinne von § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz ein gestaffeltes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe als Landeskirchensteuer nach folgender Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)		Jährliches Kirchgeld	Monatliches Kirchgeld
	Euro	Euro		
1	30.000	bis 37.499	96	8
2	37.500	bis 49.999	156	13
3	50.000	bis 62.499	276	23
4	62.500	bis 74.999	396	33
5	75.000	bis 87.499	540	45
6	87.500	bis 99.999	696	58
7	100.000	bis 124.999	840	70
8	125.000	bis 149.999	1.200	100

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)		Jährliches Kirchgeld	Monatliches Kirchgeld
	Euro	Euro		
9	150.000	bis 174.999	1.560	130
10	175.000	bis 199.999	1.860	155
11	200.000	bis 249.999	2.220	185
12	250.000	bis 299.999	2.940	245
13	300.000	und mehr	3.600	300

(2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe ist § 51 a Einkommensteuergesetz zu beachten.

(3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Kirchgeld erhoben, welches einem Zwölftel des jährlichen Kirchgeldes entspricht.

(4) Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

IV.

Für die außerhalb des Freistaates Sachsen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

V.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit vollzogen und verkündet.

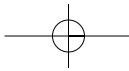
Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Bohl

Staatlich anerkannt
bis auf Widerruf
Potsdam, den 6. Juni 2005

Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg

Rainer Speer



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

208

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 14 vom 21. Juni 2005

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

